



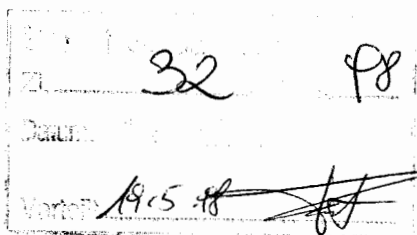
WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-243



J. Bauer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Rp 349/98/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl
4239
4296

Datum
11.05.98

**Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999,
Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

1 V Kurzer
Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

Anlage

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern
alle Bundessektionen
Wp-Abteilung
AW-Abteilung
Vp-Abteilung
IH-Abteilung
Up-Abteilung
Präsident Maderthaner
GS Stummvoll
Präsidialabteilung (27fach)
Presseabteilung
ÖWB (zHd. Frau Majer)
RfW
FWV
Präsidium des Nationalrates (25fach)



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 501 05DW
Telefax 502 06-243
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 7.902/77-I 2/1998Rp	349/98/MSt/PN	4239	11.05.98

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999, Begutachtungsverfahren

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Justiz schlägt mit dem vorliegenden Entwurf einen nationalen Alleingang vor, der nicht in Einklang mit den von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten Grundsätzen der Atomhaftung, nämlich insbesondere der Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber, zu bringen ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich weist darauf hin, daß das vorgeschlagene Konzept nicht dazu beitragen kann, im Interesse der österreichischen Bevölkerung die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen, von denen wir alle hoffen, daß sie nicht aktuell werden, sicherzustellen. Die Aufgabe der Kanalisierung der Haftung könnte vielmehr dazu führen, daß sich Unternehmen, die mittels moderner westlicher Technologie dazu beitragen können, bestehende Kernkraftwerke sicherer zu gestalten, aus Österreich zurückziehen bzw. von vornherein einen anderen Wirtschaftsstandort wählen. Den potentiell Geschädigten stünde kein Anspruchsgegner in Österreich zur Verfügung und das vordergründig im Interesse der österreichischen Bevölkerung angestrebte Ziel könnte somit wohl nicht erreicht werden.

Darüber hinaus würde aber das vorgeschlagene Konzept eine Abkopplung von internationalen Bemühungen zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen in Form von internationalen Haftungsfonds bedeuten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Rahmen der IAEO ausverhandelte Konvention zur Bereitstellung zusätzli-

cher Entschädigungsmittel. Die Konvention wird für Staaten ohne nukleare Stromerzeugung als Erfolg gesehen, da insbesondere Mittel für grenzüberschreitende Schäden vorgesehen werden (Zeileissen, in: Umweltbundesamt [Hg] Atomare Risiken - Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte, 1997, 72).

Mit einem nationalen Alleingang würde dagegen gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft zum Ausdruck gebracht, daß auch ein Staat ohne nukleare Stromerzeugung an dieser Konvention kein Interesse hat.

Würde sich Österreich durch ein Gesetz, das mit dieser Konvention nicht in Einklang zu bringen wäre, gegen eine internationale Lösung stellen, wäre es wohl sehr unglaubwürdig, Nuklearstaaten von der Sinnhaftigkeit eines Beitritts überzeugen zu wollen. Das Eintreten für internationale Lösungen sollte aber im Interesse der österreichischen Bevölkerung Aufgabe und Ziel der Politik sein, da nur dadurch die Abgeltung von Ansprüchen sichergestellt werden kann.

Mit dem Entwurf soll offensichtlich versucht werden, durch die Haftungsausweitung einerseits und durch Sonderregelungen im internationalen Privatrecht andererseits die friedliche Nutzung der Kernenergie im benachbarten Ausland zu verhindern. Dieses politische Ziel kann aber über zivilrechtliche Haftungsbestimmungen keinesfalls verwirklicht werden. Einschlägige Äußerungen hochrangiger Politiker in den östlichen Nachbarländern lassen unmißverständlich erkennen, daß an der friedlichen Nutzung der Kernenergie festgehalten wird, sei es mit den bestehenden Kernanlagen östlicher Bauart, sei es mit auf westliche Standards gebrachten Kernanlagen. Ein neues österreichisches Atomhaftungsgesetz vermag daher sicher nicht die Errichtung und/oder den Betrieb von Kernanlagen an Österreichs Grenzen zu verhindern. Der Entwurf kann aber dazu führen, daß notwendige Sicherheitstechnologien nicht zum Zug kommen.

Wie auch die Erläuterungen einräumen, ist die Durchsetzung österreichischer Urteile im Zusammenhang mit dem Atomhaftungsgesetz im Ausland keinesfalls gesichert. Jedenfalls wären österreichische Urteile gegenüber Staaten, mit denen keine Vollstreckungsabkommen bestehen - und das wären insbesondere osteuropäische Staaten - , sicher nicht durchsetzbar. Grundsätzlich könnte den Erläuterungen beigelegt werden, daß Vollstreckungsschwierigkeiten nicht dazu führen können, den materiellen Anspruch des Geschädigten zu negieren. Zu bedenken ist jedoch, daß durch die Neuregelung Zulieferunternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen eine Durchsetzung österreichischer Urteile mit Sicherheit nicht möglich ist, gegenüber anderen Zulieferunternehmen bevorzugt werden, da sie im allgemeinen für Schadensfälle nicht in Anspruch genommen werden können, daher keine geeigneten Vorsorgen für allfällige Haftungsfälle treffen müßten und daher die Errichtung oder Hochrüstung von Kernanlagen kostengünstiger kalkulieren und anbieten könnten.

Durch den Gesetzesentwurf könnte daher letztlich der Ausbreitung minderwertiger östlicher Technologien im Zusammenhang mit der

- 3 -

friedlichen Nutzung der Kernenergie in unseren Nachbarländern Vorschub geleistet und dadurch letztlich das Risiko nuklearer Schädigungen auch in Österreich gesteigert werden. Das sich aus den Erläuterungen ergebende politische Motiv des Entwurfs, nämlich die Atomwirtschaft zu behindern und die Sicherheit Österreichs vor nuklearen Schäden zu gewährleisten, wird auf diese Weise nicht verwirklicht, es wird vielmehr dazu beitragen, daß unsicheren Technologien vor sicheren Technologien der Vorzug gegeben wird.

Das Gesetz geht daher mit seiner politischen Intention völlig ins Leere, kann keinesfalls die Befriedigung von Ansprüchen im Falle eines grenzüberschreitenden nuklearen Ereignisses sicherstellen, und verschließt vielmehr die Tür, um auf internationaler Ebene die Interessen der österreichischen Bevölkerung zu sichern. Durch den Wegfall des Österreich-Bezuges in § 1, weiters angesichts der Tatsache, daß im Inland keine Leistungsreaktoren existieren, könnte das Gesetz wohl in erster Linie als unfreundlicher Akt gegenüber dem europäischen Ausland gewertet werden

Gewissermaßen „nebenbei“ werden durch verschiedene Sonderregelungen und Verschärfungen österreichische Unternehmen betroffen, die u.a. vom Risikopotential her zu vernachlässigende Radionuklide zu verschiedensten Zwecken, zB der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung, einsetzen, oder radioaktive Stoffe befördern. Die vorgeschlagenen Neuregelungen stellen auf das Gefahrenpotential von Kernkraftwerken ab und lassen damit das für die in Österreich üblichen Anwendungsarten zu fordernde Augenmaß vermissen.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher aus all diesen grundsätzlichen Erwägungen gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben aus, erlaubt sich aber dennoch zu einzelnen Bestimmungen Stellung wie folgt zu nehmen.

Zu kritisieren ist bereits an dieser Stelle, daß auch der vorliegende Entwurf darauf abzielt, eine dem österreichischen Schadenersatzrecht völlig fremde Kategorie der Haftung für Umweltschäden einzuführen. Die Statuierung einer Haftung für eine Beeinträchtigung der Umwelt, die, wie die Erläuterungen ausführen (Seite 43) freilich keiner allgemein gültigen Definition zugänglich ist, sondern in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund „anerkannter gesellschaftlicher Wertungen“ beurteilt werden muß, ist keinesfalls zu akzeptieren. Wie schon im Rahmen der Diskussion über ein Umwelthaftungsgesetz ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß die Frage der Haftung für Umweltschäden nur im europäischen Gleichklang einer Lösung zugeführt werden kann. Nationale Alleingänge Österreichs, auch über den Umweg einer schleichenden Einführung dieses Konzepts über Sonderhaftungstatbestände, sind mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Entsprechend den oben angeführten Bedenken wäre in § 1 jedenfalls die Wortfolge „oder der Umwelt“ zu streichen. Weiters wäre bereits in dieser Bestimmung klarzustellen, daß es sich nicht um eine Haftung aus dem Normalbetrieb, sondern um eine solche für den Fall eines nuklearen Ereignisses handelt. Die Bestimmung hätte daher zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz regelt die zivilrechtliche Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die aufgrund eines nuklearen Ereignisses durch ionisierende Strahlen von Kernanlagen, Kernmaterialien oder Radioisotopen verursacht werden“.

Zu § 2

Angesichts der mit den Begriffsdefinitionen verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen ist der klaren Begriffsbestimmung besonderes Augenmerk zu schenken. Es ist zu bezweifeln, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen diesem Anliegen gerecht werden. Nachdem der Begriff „Kernmaterialien“ nach dem bestehenden AtomHG verständlich definiert ist, sollte diese Definition beibehalten werden.

Die Definition „Kernbrennstoff“ im Zusammenhang mit den sonstigen Definitionen umfaßt zB Uranisotope oder, da Fusionsreaktionen nicht ausgeschlossen sind, etwa auch Tritium. Damit könnten auch Anlagen (Laboratorien), in denen mit derartigen Isotopen umgegangen wird, unter den Begriff „Kernanlagen“ fallen, was jedenfalls abzulehnen ist. Auch fehlen in bezug auf Kernbrennstoffe Freigrenzenregelungen, wie sie etwa in der Strahlenschutzverordnung enthalten sind. Sofern aufgrund der Art und Menge der Kernbrennstoffe das Auftreten einer selbsterhaltenden Kettenreaktion nicht in Frage kommt, müßten die Haftungsregelungen für diese Stoffe den Bestimmungen für Radioisotope entsprechen.

Grundsätzlich darf auch angemerkt werden, daß Radioisotope die zu einer bestimmten Ordnungszahl gehörenden Radionuklide der gleichen Ordnungszahl umfassen und aus diesem Grund heute allgemein der Begriff Radionuklid verwendet wird, wenn radioaktive Stoffe unabhängig von der Art, wie sie produziert wurden, gemeint sind.

Abgesehen davon, daß zu bezweifeln ist, daß mit den gewählten Definitionen die für die potentiell Betroffenen erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet ist, wäre zumindest sprachlogisch die gesetzliche Definition der Z 4 mit der Formulierung zu beginnen: „**Sonstige** radioaktive Stoffe ...“.

Die Definition von „Kernanlagen“ in Verbindung mit der Definition von „Radioisotop“ ist insofern unklar und zu überdenken, als potentiell auch Verwender von Radioisotopen (zB zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung innerhalb einer (Betriebs-)Anlage), erfaßt werden könnten, weil Radioisotope nach Z 4 als radioaktive

- 5 -

Stoffe definiert werden, die sich in einem solchen Herstellungsstadium befinden, daß sie außerhalb einer Kernanlage einer wissenschaftlichen etc. Verwendung zugeführt werden können, oder verwendet werden, sofern sie sich nicht in einer Kernanlage befinden. Wenn in einer Betriebsanlage radioaktive Stoffe in Form von Radioisotopen verwendet werden, so ist nicht klar, ob diese Radioisotope im Sinne der Z 4 sind, da nicht festgestellt werden kann, ob die Betriebsanlage dadurch nicht wiederum unter die Definition der „Kernanlage“ fällt. Die bisher geäußerte Kritik an der bestehenden Bestimmung des Atomhaftungsgesetzes, daß es sich nämlich um eine Zirkeldefinition handelt (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band II, 450), wird durch die vorgeschlagene Begriffsdefinition nicht entkräftet. Der Zirkel könnte wohl nur dadurch durchbrochen werden, daß in Z 4 die Wortfolge „sofern sie sich nicht in einer Kernanlage befinden“ gestrichen wird.

Weiters ist auch darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Kernenergie“ nicht definiert ist. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch nicht immer einheitlich verwendet und umfaßt entweder nur die bei der Kernspaltung oder Kernfusion freiwerdenden Energien oder aber auch Energie, die beim radioaktiven Zerfall frei wird. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen ist daher auch hinsichtlich dieses Punktes nicht klar umrissen.

Hinsichtlich der Definition des nuklearen Ereignisses ist nicht erkennbar, weshalb von der bestehenden Definition abgegangen werden müßte.

Im Hinblick auf die mit der Anknüpfung an die verwendeten Stoffe verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen, ist es nicht zumutbar, daß, wie die Erläuterungen (Seite 22) ausführen, zugegebene Schwächen der Begriffsbestimmungen durch eine am Sinn und Zweck orientierte Auslegung überbrückt werden sollen.

Der Fachverband der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und der Mineralquellenbetriebe beantragt, die medizinischen Anwendungen von radioaktiven Stoffen gemäß § 2 Z 4 vom Geltungsbereich des Atomhaftungsgesetzes auszunehmen. Zumindest müßten die medizinischen Anwendungen von Radioisotopen aus dem Geltungsbereich des § 10 ausgenommen werden, da die in dieser Bestimmung genannten Haftungssummen für private Spitäler nicht finanzierbar sind.

Zu § 3

Im Sinne der Eingangsbemerkungen ist auch hier zunächst anzumerken, daß eine Haftung für Schäden an der Umwelt, als eine neue Kategorie des Schadenersatzrechts nachdrücklich abgelehnt wird. Weiters ist auch der Intention entgegenzutreten, die Haftung nicht nur für den Fall eines nuklearen Ereignisses zu statuieren sondern auch für den Normalbetrieb. Abgesehen davon, daß die Haftung für den Normalbetrieb an versicherungsrechtliche Grenzen stößt, ist darauf hinzuweisen, daß die umfangreichen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, die beim Betrieb von Kernanlagen etc. einzuhalten sind, dem Umstand Rechnung tragen, daß dadurch Schäden oder Beeinträchtigungen von Dritten vermieden werden

sollen. Schließlich ist grundsätzlich auch die gewählte Formulierung („oder sonst durch den Betrieb der Kernanlage verursacht werden“) abzulehnen, als damit auch Schäden aus dem Betrieb, die in keinem Zusammenhang mit der Gefahr ionisierender Strahlung stehen (zB der Betrieb der Heizungsanlage) erfaßt würden. Die zitierte Wortfolge wäre daher zu streichen.

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Bestimmungen ist immer darauf Bedacht zu nehmen, daß es sich bei den vom Anwendungsbereich betroffenen österreichischen Anlagen um solche handelt, deren Risikopotential sicher nicht mit dem von Kernkraftwerken östlicher Bauart verglichen werden kann. Insofern erscheint es auch fraglich, ob der Entfall der Haftungsbefreiung nach dem § 9 des bestehenden AtomHG sachgerecht ist.

Zu § 4

Die vorgeschlagenen **Haftungsbestimmungen für Beförderer** sind vehement **abzulehnen**. Von den bisherigen Bestimmungen sollte daher keinesfalls abgewichen werden. Das GGSt (Gesetz über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße) bzw. auf internationaler Ebene das ADR regelt die Beförderung gefährlicher Güter und daher auch die Beförderung radioaktiver Stoffe umfassend.

Die Gleichsetzung der Haftung des Betreibers einer Kernanlage mit jener des Beförderers läßt sich keinesfalls sachlich rechtfertigen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß Art 22 CMR den Umgang mit Gefahrgut und die Pflichten des Warenversenders, die schon aus der Sicht der Allgemeinheit nicht eingeschränkt werden sollen, regelt. Mangels klarer Definition des Begriffes „Beförderer bzw. Beförderung“ ergibt sich auch die Problematik, daß der Beförderer nicht für die Lagerung des zu transportierenden Gutes haften kann, da die Lagerung ein Umstand ist, der nicht im Einflußbereich des Beförderers liegt; zB beinhaltet eine Güterbeförderungskonzession nicht das Recht der Lagerung. Der Transporteur kann nur für Schäden, die im direkten Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften. Dies ergibt sich aus verschiedensten bestehenden Regelungen (zB KFG, ADR). Eine Erweiterung der Haftung auf Basis des AtomHG ist daher abzulehnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gefährdungshaftung des Kernanlagen-Betriebsunternehmers durch § 3 Abs 2 zeitlich und räumlich, wie auch kausal, weit über das eigene Risiko des Kernanlagenbetriebes hinaus ausgedehnt ist und auch Schäden aus nuklearen Ereignissen erfaßt, die sich bei der An- oder Ablieferung von Kernmaterial verwirklichen könnten. Damit wird auch die Haftungssituation des Beförderers bereits erfaßt.

Es ist unverständlich, warum Betreiber und Beförderer in die Haftungstatbestände einbezogen werden, ohne zu berücksichtigen, daß das Risikopotential und die möglichen Haftungskosten bei einem Transportunfall um viele Größenordnungen unter den potentiellen Folgen eines Unfalles in der Anlage liegen. Dies ist sowohl eine Folge des Umgangs in der Kernanlage mit dem Kernmaterial bei wesentlich höheren Temperaturen als auch des Zeitfaktors (viel geringere Zeit im Transport als im Betrieb).

Zu § 5

Einleitend ist auch hinsichtlich dieser Bestimmung die Streichung der Wortfolge „oder der Umwelt“ sowie die Herausnahme der Haftpflicht des Beförderers zu fordern. Es ist Pflicht des Auftraggebers, die für den Transport geeigneten Versandbehälter etc. zur Verfügung zu stellen. Der Beförderer hat keinerlei Verpflichtung, das zu transportierende Gut zu verpacken. Vielmehr ist ihm sogar gemäß ADR ein Öffnen von Versandverpackungen untersagt.

Die abzulehnende und leichtfertig vorgenommene Gleichschaltung der Haftung des Betreibers einer Kernanlage mit der des Beförderers, führt naheliegenderweise auch zu den in § 5 Abs 2 vorgesehenen Ungereimtheiten dahingehend, daß sich die Bestimmung des Abs 2 Z 1 wohl nur auf die Haftpflicht des Betriebsunternehmers, aber nicht auf die des Beförderers beziehen könnte. Die vorgesehene Bestimmung der Z 2, wonach sich die Haftpflicht (des Betriebsunternehmers) nicht auf Schäden an Sachen erstreckt, die sich auf diesem (welchem?) Gelände befinden und die im Zusammenhang mit der Kernanlage verwendet werden oder worden sind, ist so weitgehend, daß auch das auf dem Betriebsgelände befindliche Transportmittel des Beförderers erfaßt würde. Es besteht wohl Einigkeit darüber, daß der Betriebsunternehmer für den korrekten Umgang mit den radioaktiven Materialien in der Kernanlage verantwortlich ist. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Haftpflicht des Betriebsunternehmers nicht auch auf Schäden an dem Transportmittel beziehen soll.

Weiters wäre in dieser Bestimmung sowie auch in § 9 klarzustellen, daß die besonderen Regelungen des ASVG unberührt bleiben.

Zu § 6

Grundsätzlich darf nochmals auf die oben dargestellten Bedenken hinsichtlich der klaren Definition des Betriebsunternehmers einer Kernanlage hingewiesen werden. Es ist jedenfalls sicherzustellen, daß Verwender von Radioisotopen (zB zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung) keinesfalls mit der Unsicherheit konfrontiert werden, allenfalls - mangels klarer Definition - als Betriebsunternehmer einer Kernanlage zu gelten.

Die in Abs 2 vorgesehenen Mindestsumme von 5,6 Mrd. öS je Versicherungsfall ist sicherlich zu überdenken und eine Differenzierung nach der Art der Anlage vorzunehmen. Es ist fraglich, ob es risikoadäquat ist, für Forschungsreaktoren bzw. Kernanlagen, wie sie in Österreich bestehen, die selbe Versicherungssummendimension vorzuschreiben, wie potentiell für (in Österreich nicht bestehende) Atomkraftwerke. Eine Differenzierung würde daher sinnvoll sein und letztlich Einfluß auf die Versicherbarkeit und die Prämiengestaltung haben.

§ 6 fordert nicht nur, daß die Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Betriebes einer Kernanlage aufrecht zu erhalten ist, sondern zusätzlich der Erstrek-

kung des Versicherungsschutzes auf alle Schäden, die während dieser Zeit verursacht werden. In Verbindung mit den Verjährungsbestimmungen des § 20 dieses Entwurfes bedeutet dies, daß die Haftpflichtversicherung alle Schäden, die bis zu 40 Jahre nach Beendigung des Betriebes einer Kernanlage eintreten, abzudecken hätte. Diese Verpflichtung ist nicht erfüllbar, weil Erst- und Rückversicherer, national und international, nicht in der Lage sind, einen Versicherungsschutz mit einer so langen Weitergeltung bereitzustellen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte in Abs 1 anstelle des Wortes „Versicherungszeit“ die Wendung „... während dieses Zeitraumes ...“ treten. Vorgeschlagen würde daher folgende Formulierung: „... Sie hat sich auf alle Schäden an der Person oder an Sachen zu erstrecken, die während dieses Zeitraumes verursacht und festgestellt werden.“

Weiters ist anzumerken, daß der Entwurf die volle Versicherungssumme pro Versicherungsfall fordert, seitens der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen aber mitgeteilt wird, daß auf den internationalen Rückversicherungsmärkten die jeweilige Versicherungssumme nicht pro Versicherungsfall bereit gestellt wird, sondern höchstens eine Versicherungssumme pro Versicherungsjahr oder - wie in der Schweiz - eine einmalige Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle während der gesamten Betriebsdauer einschließlich 10-jähriger Nachhaftung.

In Abs 2 müßte es wohl richtigerweise lauten: „... nach Abs 1 ...“.

Zu § 7

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 4 ist auch die vorgeschlagene Bestimmung über die Sicherstellungspflicht des Beförderers abzulehnen. Wir verweisen darauf, daß derzeit in der Kfz-Haftpflichtversicherung - ohne Unterschied, ob es den gewerblichen oder den privaten Bereich betrifft - ein Ausschluß für Nuklearschäden besteht. Es wäre erst zu prüfen, ob eine Spezialdeckung für den Beförderer in der im Entwurf geforderten Höhe am internationalen Rückversicherungsmarkt überhaupt bereitgestellt werden könnte. Zu bedenken ist auch, daß im Falle von Regressen aus derartigen Versicherungsfällen betroffene Autofahrer, Tierhalter, Straßenerhalter, Radfahrer usw. aus ihren Haftpflichtversicherungen keinen Versicherungsschutz genießen, da auch hier ein Ausschluß für Nuklearschäden besteht.

Da, wie bereits oben angesprochen, eine Freigrenzenregelung fehlt, hätte die gegenständliche Regelung auch zur Folge, daß für die Beförderung von geringen Mengen, zB von Analyseproben, die Mindestdeckung gemäß Abs 2 erforderlich wäre, was als völlig unangemessen und unverhältnismäßig abzulehnen ist.

Zu § 8

Die nach dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung, die Versicherung bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versi-

cherer abzuschließen, dürfte nicht mit den Bestimmungen des EG-Vertrages über die Dienstleistungsfreiheit vereinbar sein.

Im Hinblick auf das vorgeschlagene Abweichen von § 152 VersVG darf auf die Stellungnahme der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen hingewiesen werden, wonach sich die Haftpflichtversicherer nicht in der Lage sehen, Schadenstatbestände zu decken, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Zu § 9

Zunächst darf auf die Problematik der Begriffsbestimmung von Radioisotopen, die diesbezüglichen Ausführungen zu § 2 und die ablehnende Haltung gegenüber einer Haftung für Umweltschäden erinnert werden. Angesichts des Umstandes, daß bisher keine Schadensfälle aufgetreten sind, ist es völlig unverständlich, die Haftung für den Umgang mit Radionukliden zu verschärfen, weshalb dieser Intention entschieden entgegzutreten ist.

Zu Auslegungsproblemen führt auch der Umstand, daß zwar in den Erläuterungen versucht wird, den Begriff des Halters zu definieren, eine Klarstellung im Gesetzestext aber nicht vorgenommen wird. Am Beispiel einer Brandschutzanlage darf die Frage, wer im gegenständlichen Fall der Halter des Radioisotops wäre, problematisiert werden. Bei einer geleasteten Hotelanlage, in der in der Regel einer Brandüberwachungsanlage erforderlich ist, könnte man der Auffassung sein, der Halter des Radioisotops ist der jeweilige Betreiber der Betriebsanlage. Da aber gerade dieser das System der Brandüberwachungsanlage nicht ausgewählt hat, sondern mit dem geleasteten Gebäude übertragen erhielt, muß wohl geprüft werden, ob der Halter des Radioisotops nicht das Leasingunternehmen ist, da nur dieses in die Substanz dieser Anlage eingreifen kann und daher auch nur dieses über die allfällige Gefährlichkeit der Anlage Bescheid wissen kann. Die Bestimmungen über die Haftung für Radioisotope, abgesehen von der Unklarheit des Begriffs, erscheinen daher auch in diesem Punkt fraglich.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß Abs 1 ebenfalls die Haftung nicht nur auf den Störfall beschränkt, sondern auch den Normalbetrieb umfaßt. Für Halter von Radioisotopen, die in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, Krankenhäusern, Schulen, Kasernen, aber auch in Wirtschaftsbetrieben als Ionisationsbrandmelder massenhaft eingesetzt werden, bzw. für die Durchleuchtung bzw. Radiographie von Schweißnähten bei zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, oder als Meßgeräte bei der Feuchtigkeitsüberprüfung (bei Futtermitteln, Betonzusatzstoffen) oder in der Sicherheitstechnik (Detektoren der verschiedensten Art) und zur Staubmessung, Durchflußmessung, Qualitätskontrolle usw. Anwendung finden, ist dies unzumutbar.

Die Haftung wäre somit jedenfalls nur auf den Störfall zu beschränken. Zudem wäre die Haftung auch dann außer Kraft zu setzen, wenn der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik erbracht werden kann, da auch den Krankenhauserhaltern eine zusätzliche Haftungserleichterung durch die Dokumentation des Standes der Technik eröffnet wird. Die gleiche Interessenabwä-

gung ist jedenfalls auch im Hinblick auf den Einsatz von Radioisotopen in der Meß- und Sicherheitstechnik zu fordern.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Der Halter eines Radioisotops haftet für Schäden an der Person oder an Sachen, die aufgrund eines nuklearen Ereignisses durch ionisierende Strahlung des Radioisotops allein oder in Verbindung mit dessen sonstigen gefährlichen Eigenschaften verursacht werden.

(2) Der Halter haftet nicht, wenn er beweist, daß er und seine Leute jede nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt zur Verhinderung des Schadens aufgewendet haben. Es genügt jedenfalls der Beweis, daß die verwendeten Stoffe und Einrichtungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprochen haben.“

Zu § 10

In § 10 werden für den Halter von Radioisotopen sehr hohe Mindestversicherungssummen vorgeschrieben, gleichzeitig wird aber eine unbeschränkte Haftung eingeführt. Vergleicht man das Schadenspotential mit dem eines Autounfalles so zeigt sich, daß dort ein viel größeres Schadenspotential als bei Radioisotopen gegeben ist. Dennoch werden in der Autohaftpflicht wesentlich geringere Mindesthaftungssätze vorgeschrieben. Es wäre somit eine Angleichung in Relation zum Schadenspotential und damit einer Herabsetzung der in § 10 genannten Beträge erforderlich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß bisher keinerlei Schadensfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Radioisotopen in der Meß- und Sicherheitstechnik aufgetreten sind.

Schon bisher ist der Halter eines Radioisotops zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien unterschiedliche Deckungssummen vorsieht. Abgesehen davon, daß die Mindestversicherungssummen, wie dargelegt, in keiner Relation zum Schadenspotential stehen, ergeben sich (schon bisher) Probleme der Zuordnung in die verschiedenen Kategorien. Die unterschiedlichen Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung orientieren sich nicht nur an der Aktivität der Radioisotope, sondern auch an der Radiotoxizität. Da sich weder in den Erläuterungen noch im Entwurfstext ein Hinweis findet, was darunter zu verstehen ist, ist anzunehmen, daß hiermit die Toxizitätsklassen 1 bis 4 gemäß § 4 Strahlenschutzverordnung (BGBl 1972/47 in der derzeit geltenden Fassung) verstanden werden könnten. Demnach würden die Toxizitätsklassen als Maß der Radiotoxizität verstanden, die in diese vier Kategorien eingeteilt sind.

Unklar ist jedoch, ob hinsichtlich der Aktivität sämtliche Teilmengen an Radioisotopen und deren individuelle Aktivität zu addieren sind, um überprüfen zu können, in welche Kategorie der Haftpflichtversicherung der Halter fällt. Diese Lösung ist aus Sicht der Wirtschaft jedenfalls problematisch. Anhand eines Beispiels kann dies erläutert werden: Ein Unternehmer verlegt Rohre und schweißt diese vor Ort aneinander. Um die Sicherheit des Rohrleitungssystems gewährleisten zu können, bedarf es einer zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte, die mit Hilfe radio-

- 11 -

aktiver Durchstrahlungsmethoden erfolgt. Ein jeweiliger Gefährdungstatbestand liegt also an der Baustelle vor, an dem sich die jeweilige Quelle befindet. Das Unternehmen hat jedoch viele derartige Quellen jeweils an einer anderen Baustelle und eine Addition der Aktivitäten und eine Zuordnung auf den Standort der Zentrale könnte rein theoretisch eine der Aktivitätsklassen überschreiten und daher in eine höhere Kategorie fallen. Dies wäre aber unbillig, da am Standort der Zentrale selbst eine Ansammlung dieser Radioisotope nicht einmal im Ausnahmefall erfolgt. Gleiches gilt auch für die Addition von Brandschutzmeldeanlagen, die in Gebäuden eingebaut sind und theoretisch eine der Aktivitätsgrenzen überschreiten könnten, sofern die Anzahl der Gebäude bzw. die Gebäudefläche groß genug ist.

Wie bereits angeführt, kann lediglich vermutet werden, daß sich die verschiedenen Haftpflichtversicherungsklassen auf die Toxizitätsklassen, wie sie derzeit in der Strahlenschutzverordnung definiert sind, beziehen. Diese Klassifizierungen werden jedoch aufgrund der neuen EURATOM-Grundnormenrichtlinie 96/29/EURATOM hinfällig werden. Details der Neuregelung sind derzeit noch offen, jedoch wird sich im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung - auf Basis der in der Grundnorm angegebenen Freigrenzen - die Anzahl der Toxizitätsklassen erhöhen.

Weiters darf im Zusammenhang mit dem Umstand, daß grundsätzlich auch eine Haftung für den Normalbetrieb vorgeschlagen wird, ein weiteres Problem in Erinnerung gerufen werden. Würde nämlich eine an sich harmlose Strahlendosis durch dauernde Belastung zu Schäden führen, so würde eine versicherungsmäßige Deckung des Schadens, jedenfalls hinsichtlich von Sachschäden, an der Allmählichkeitsklausel scheitern. Es ist fraglich, ob die Versicherungswirtschaft überhaupt Versicherungen offerieren könnte, in denen auf die Allmählichkeitsklausel verzichtet wird.

Hinsichtlich der Regelung des § 10 Abs 2 Z 1 des Entwurfes wird bemerkt, daß hier - genau wie in Z 2 für Sachschäden - klargestellt werden soll, daß die für Personenschäden vorgesehenen Versicherungssummen pro Ereignis gelten.

Zu § 11

Grundsätzlich wird festgehalten, daß **die Wirtschaftskammer Österreich die Einführung einer neuen Kategorie des Schadenersatzrechtes, nämlich der Haftung für Umweltbeeinträchtigungen, vehement ablehnt.**

Die in § 11 Abs 1 vorgesehene Haftung für den entgangenen Gewinn im Bereich der Gefährdungshaftung hätte jedenfalls auch zu entfallen.

Auch diese Bestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Ersatzfähigkeit von Beseitigungskosten und Rettungskosten auf das Schadenspotential von Kernkraftwerken zugeschnitten und schießt damit im Hinblick auf die österreichischen Anwendungsfälle jedenfalls über das Ziel hinaus. Abgesehen von diesem grundsätzli-

chen Vorbehalt wäre in Abs 2, in dem die Ersatzfähigkeit von Kosten angemessener Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahr festgelegt wird, jedenfalls die Wortfolge „sowie den unmittelbar durch diese Maßnahmen entstandenen Vermögensschaden einschließlich des entgangenen Gewinns“ zu streichen. Schon aus den in den Erläuterungen dargestellten Beispielen (Seite 43) wird deutlich, daß sich durch diese Formulierung problematische Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Ersatzfähigkeit „reiner“ Vermögensschäden ergeben. Auch ist darauf hinzuweisen, daß entgegen den Erläuterungen (Seite 42) dem Gesetzestext keinesfalls zu entnehmen ist, daß im Falle des Halters von Radioisotopen hinsichtlich der Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns auf die Schwere des Verschuldens abgestellt wird.

Zu § 12

Die Wirtschaftskammer Österreich meldet zunächst nachdrücklich Bedenken dahingehend an, daß die Tendenzen, in verschiedenen Sonderhaftungsbestimmungen Regelungen über Verursachungsvermutungen vorzusehen, die bestehenden Grundsätze des Nachweises der Kausalität aushöhlen und damit immer öfter bzw. in vermehrtem Maße das Konzept von „**Verdachtshaftungen**“ in die österreichische Rechtsordnung Eingang findet.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Vorbehalt ist anzumerken, daß die Verursachungsvermutung (daß nämlich der Schaden auf die ionisierenden Strahlen zurückzuführen ist) nicht an eine konkrete Tatsache anknüpft, nämlich daß eine Person tatsächlich ionisierender Strahlung ausgesetzt war, sondern auch für diesen Umstand ebenfalls nur auf die Wahrscheinlichkeit abgestellt wird.

Es ist somit zu kritisieren, daß mit der vorgeschlagenen Regelung an sich zwei Vermutungsbestimmungen wahllos „zusammengepackt“ werden. Offensichtlich wird damit bezweckt, zum einen eine Beweiserleichterung dahingehend zu schaffen, welche Schadensquelle bei Vorliegen mehrerer derartiger Quellen einen Schaden verursacht haben könnte, zum anderen aber auch als weitere Beweiserleichterung, daß der Schaden auf ionisierende Strahlung zurückzuführen ist.

Da der Gesetzesentwurf es auch für erforderlich hält, einen Auskunftsanspruch zu statuieren, kann der Beweis dieser Umstände dem potentiell Geschädigten durchaus zugemutet werden. Insofern wäre daher folgende Formulierung vorzunehmen: „Wurde der Geschädigte durch eine Kernanlage, Kernmaterialien oder Radioisotope aufgrund eines nuklearen Ereignisses an seinem Körper in einem unüblich hohem Ausmaß ionisierender Strahlung ausgesetzt, wird vermutet, ...“.

Weiters kann es für die Zurechnung zu einem potentiell Haftpflichtigen wohl nicht ausreichen, daß der Geschädigte lediglich irgendeiner, von welcher Quelle auch immer, ausgehenden Strahlung ausgesetzt war, was aber nach der vorgeschlagenen Formulierung reichen würde. Insofern wäre es zumindest erforderlich, daß der Geschädigte durch eine nach den Umständen des Einzelfalls konkret in Betracht kommende Kernanlage etc. aufgrund eines nu-

- 13 -

klaren Ereignisses in einem unüblich hohem Ausmaß ionisierender Strahlung ausgesetzt war.

Im Hinblick darauf, daß für den Umgang mit radioaktiven Stoffen ein dichtes verwaltungsrechtliches Regelungsnetz besteht, wäre dies jedenfalls dahingehend zu berücksichtigen, daß die Vermutungsregelung dann widerlegt ist, wenn der in Anspruch Genommene die Einhaltung der zur Vermeidung derartiger Schäden vorgesehenen Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen nachweist.

Zu § 13

Auch im Hinblick auf diese Bestimmung ist zunächst der grundsätzliche Vorbehalt gegen die Etablierung von beliebigen Auskunftsansprüchen als eine neue Anspruchskategorie im Rahmen des Schadenersatzrechtes geltend zu machen.

Angesichts der im Entwurf vorgeschlagenen umfassenden Kausalitätsvermutung im Hinblick auf Personenschäden, erstaunt es zunächst, weshalb es überhaupt noch als erforderlich erachtet wird, einen Auskunftsanspruch zu statuieren. Nachdem die Wirtschaftskammer Österreich sich vehement gegen die Aufnahme von Schäden an der Umwelt ausspricht, könnte der Auskunftspflicht lediglich im Hinblick auf Sachschäden Relevanz zukommen. Wie auch von Experten anlässlich der Enquete zur Neuregelung des Atomhaftungsrechtes dargelegt wurde, ist im Falle von Sachschäden die Frage der Kausalität im Vergleich zu Personenschäden unproblematisch und damit auch ein Auskunftsanspruch nicht erforderlich. Für Personenschäden wird dagegen bereits eine weitreichende Kausalitätsvermutung vorgesehen, sodaß sich auch in diesem Falle ein Auskunftsanspruch erübrigt.

Angesichts des Umstandes, daß die vorgeschlagene Bestimmung daher nicht durch ein sachliches Erfordernis zu rechtfertigen ist, sondern die Festschreibung wohl nur beispielhaften Charakter für allfällige künftige Gesetzesvorhaben haben könnte, ist aus unserer Sicht der vorgesehene Auskunftsanspruch abzulehnen.

Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Beförderer von Kernmaterialien (an die ablehnende Haltung hinsichtlich der diesbezüglichen Ausdehnung der Haftung darf erinnert werden) oder der Halter eines Radioisotops wohl regelmäßig selbst nicht über die technischen Informationen verfügen wird, um den Auskunftsanspruch überhaupt nachkommen zu können. Vielmehr könnte er sich diese auch nicht aufgrund der Bestimmung des Abs 2 von seinem Vorlieferanten (dem Erzeuger) beschaffen, da zB nach Übergabe des Radioisotops der Vorlieferant nicht mehr als Halter gelten könnte.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung der Bestimmung wäre davon auszugehen, daß im Falle der Verweigerung der Auskunft nach Abs 4 der in Anspruch genommene Halter als einer zu gelten hätte, der seiner Auskunftspflicht genüge getan hat.

Zu § 14

Abgesehen von den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber der Bestimmung des § 13 erstaunt es, weshalb es die Entwurfsverfasser nicht für erforderlich halten, und zwar im Interesse sowohl des potentiell Haftpflichtigen als auch des Geschädigten, eine zusätzliche Strafbestimmung vorzusehen, die eine dem § 14 Abs 1 nicht entsprechende Verwendung der Auskunft speziell sanktioniert.

Zu § 16

Hinsichtlich der Aufgabe der Kanalisierung der Haftung wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu § 18

Während die Solidarhaftung mehrerer Haftpflichtiger (nämlich nach AtomHG und anderen Rechtsvorschriften wie zB EKHG), die aber nur nach ihren jeweiligen Bestimmungen herangezogen werden dürfen, bei unterschiedlichen Haftungshöchstsummen je nach der Rechtsgrundlage mit einigen Rechenkünsten möglicherweise noch gelöst werden kann, wird es schon äußerst kompliziert, wenn bestimmte Schadenskategorien, wie etwa nach dem vorliegenden Entwurf für Schäden an der Umwelt, dem einen Haftungsregime geläufig wären, dem anderen aber nicht. Soll der nach anderen Rechtsvorschriften Haftpflichtige dann für eine Umweltschadentangente eines hierfür nach dem vorgeschlagenen AtomHG sehr wohl Haftpflichtigen doch nicht haften müssen, würde nämlich gerade keine Solidarhaftung vorliegen. Um dieser Verwirrung ein Ende zu setzen, sollte die Solidarhaftung daher auf haftpflichtige Anlagenbetreiber beschränkt bleiben.

Zu § 20

Da die Erläuterungen (Seite 53) ausführen, daß die vorgeschlagene Bestimmung der Regelung des § 1489 ABGB entspricht, erhebt sich die Frage, weshalb überhaupt Bedarf an einer Sonderregelung gesehen wird. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Verjährungsfrist von 30 Jahren erst mit dem Eintritt des Schadens zu laufen beginnt, ist abzulehnen. Vielmehr ist eine Klarstellung, wie in der bisherigen Bestimmung des § 34 AtomHG zu treffen, und auf den Eintritt des nuklearen Ereignisses bzw den Zeitpunkt der Schadensverursachung abzustellen.

Zu §§ 22, 23

Bei den vorgeschlagenen Bestimmungen handelt es sich um solche, die - wie auch die Erläuterungen unumwunden einräumen - mit den internationalen Vorgaben gänzlich in Widerspruch stehen. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, würde ein AtomhaftpflichtG des vorgeschlagenen Inhalts zwar den Eindruck erwecken, daß Geschädigte auch ausländische Betreiber oder auch ausländische Zulieferer in Anspruch nehmen können, doch wäre die

- 15 -

Vollstreckung eines allenfalls vor einem österreichischen Gericht erwirkten Urteils nicht möglich.

Während für die potentiell geschädigte Bevölkerung Österreichs mit dem vorgeschlagenen Alleingang nichts gewonnen werden kann, würde sich Österreich vielmehr die Chance vergeben, sich aktiv und glaubhaft für die Verwirklichung von internationalen Lösungen, wie sie das SCC bieten würde, einzusetzen.

Abgesehen davon, daß nur im internationalen Zusammenwirken tatsächlich für den Fall eines nuklearen Ereignisses in einem Nachbarstaat Entschädigungsansprüche auch der österreichischen Bevölkerung abgegolten werden könnten, ergeben sich aus den vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 22 und 23, die bei der Begründung des wahlweisen österreichischen Gerichtsstandes und bei der wahlweisen Anwendbarkeit des österreichischen Rechts maßgeblich auf den Ort des Schadenseintritts abstellen, absonderliche Ergebnisse. So könnte nach dem vorliegenden Entwurf zB ein Ausländer, der (etwa im Urlaub oder bei einem Geschäftsaufenthalt) in Österreich im Zuge eines nuklearen Ereignisses geschädigt wird, vor einem österreichischen Gericht nach österreichischem Recht gegen einen ausländischen Betreiber oder allenfalls gegen einen ausländischen Zulieferer vorgehen, obwohl ihm dies unter Umständen nach seinem nationalen Recht oder nach dem Recht des Landes der Beklagten nicht möglich wäre. Ein österreichisches Interesse ist in diesem Fall nicht erkennbar. Hier schießt der Entwurf eindeutig über das politisch verfolgte Ziel hinaus.

Zu § 24

Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, daß die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen geltend macht, daß in der Einführung einer Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer keine Besserstellung des Geschädigten erkennbar wäre und daher die Regelung aus grundsätzlichen Überlegungen seitens der Versicherungswirtschaft abzulehnen ist.

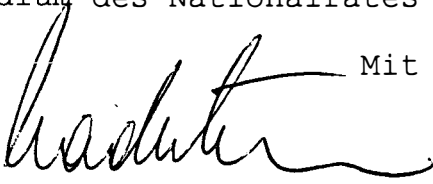
Der Fachverband Güterbeförderung spricht sich gegen die Textierung des § 24 Abs 1 aus, wonach der Haftpflichtige mit der Versicherung gemeinsam als Gesamtschuldner haftet. Ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, müßte es für den Haftpflichtigen möglich sein, bei fehlender Obliegenheitsverletzung die Haftung auf den Versicherer zu übertragen.

Zu § 25

Die Normierung von Geldstrafen bis zu 1.400.000,-- öS bzw. 140.000,-- öS für den Fall des Unterlassens der vorgeschriebenen Sicherstellung ist als überzogen zu werten. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Beförderer wird auf die Ausführungen zu § 6 und 7 verwiesen.

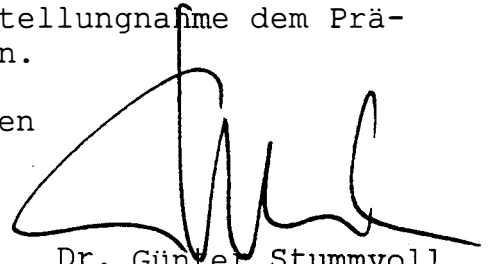
Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß sie sich einen allfälligen Nachtrag zu dieser Stellungnahme vorbehält.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär